

# Musterung.

## Kundmachung.

Vant der unter einem veröffentlichten Einberufungsaufkundmachung ① haben die in den Jahren

1897 bis 1866 geborenen Landsturmpflichtigen

bevorst die Stellung ihrer Eignung zum Landsturmbedienste mit der Waffe neuerlich vor einer Landsturmuntersuchungskommission zu erscheinen.

Alle zum neuerlichen Erscheinen bei der Musterung Verpflichteten, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachweisen vermögen, werden hiezu aufgefordert,

sich unbedingt bis längstens 5. Mai 1916 in der

**Konstriptionsamts-Abteilung beim magist. Bezirksamte des Wohnortes**

mit ihren Dokumenten (Zauf- oder Geburtschein, Seimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Schulzeugnis u. dgl.) und dem bei der früheren Musterung ihnen ausgefolgten Landsturmlegitimationsbllatte

**abermals zur Musterung anzumelden.**

Die mit einem „Berichts- und Melde-Nachweis“ im Sinne der Kundmachung vom 6. März 1916 betrauten Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung mitzubringen.

Mit Rücksicht auf die große Anzahl der in Wien verweilenden Meldepflichtigen wird

für die in den Jahren	1897 und 1896	geborenen Landsturmpflichtigen	der 26. April 1916
	1895, 1894 und 1893	geborenen Landsturmpflichtigen	der 27. April 1916
	1892, 1891, 1890 und 1889	geborenen Landsturmpflichtigen	der 28. April 1916
	1888, 1887, 1886 und 1885	geborenen Landsturmpflichtigen	der 29. April 1916
	1884, 1883, 1882 und 1881	geborenen Landsturmpflichtigen	der 30. April 1916
1880,	1879, 1878, 1877 und 1876	geborenen Landsturmpflichtigen	der 1. Mai 1916
	1875, 1874, 1873 und 1872	geborenen Landsturmpflichtigen	der 2. Mai 1916
	1871 und 1870	geborenen Landsturmpflichtigen	der 3. Mai 1916
	1869 und 1868	geborenen Landsturmpflichtigen	der 4. Mai 1916
	1867 und 1866	geborenen Landsturmpflichtigen	der 5. Mai 1916

als Meldetag bestimmt und hiebei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß eine rasche Abfertigung der Parteien nur dann erfolgen kann, wenn die Meldungen nach vorliegender Einteilung erstattet werden.

Wer die Meldung unterläßt oder sich nicht rechtzeitig anmeldet, wird nach den bestehenden Gesetzen **strenge bestraft.**

Die Musterung selbst findet in Wien in der Zeit vom 22. Mai bis 29. Juli 1916 statt und werden zu derselben allen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Verordnungen ausgestellt werden, aus welchen Ort, Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen werden mit dem in der obigen Kundmachung erwähnten Landsturmlegitimationsbllatte erst gelegentlich der Musterung selbst betraut werden.

Diejenigen, welche ungerichtlich zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137 die Strafanzeige an das I. L. Landwehrgeriht erstattet werden.

**Vom Magistratsrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien**  
als politischer Behörde I. Instanz,

Wien, im April 1916.